

Grobkonzept für den Golfsport Phase 3

Stand: 25.06.2020, Version: 3.0
Gültig ab 25.06.2020

Epalinges, 25. Juni 2020

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hebt in einem vierten Schritt die verbleibenden Einschränkungen per 22. Juni weitgehend auf.

Es gelten vereinfachte Grundregeln für alle:

1. SpielerInnen mit Krankheitssymptomen spielen und trainieren nicht
2. Distanz Abstand halten: Minimum 1,5 Meter
3. Masken tragen, wenn Abstandhalten unmöglich ist
4. Hygiene beachten
5. Bei Symptomen testen lassen
6. Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen
7. Isolation oder Quarantäne einhalten

Ab sofort liegt die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie bei den Kantonen. Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.

2. Formulierungen

- **Muss-Formulierungen:** diese werden vom Bund vorgegeben und sind zwingend.
- **Soll-Formulierungen:** sind Empfehlungen von Swiss Golf.

3. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Für die Erstellung Ihres individuellen, konkreten Schutzkonzepts sind folgende Grobkonzepte zu beachten:

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».
- **Für die Garderoben:** das aktuell gültige Grobkonzept der «Interessengemeinschaft Fitnesszentren Schweiz».

Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung muss die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres jeweiligen «Schutzkonzeptes» übernehmen. Sie müssen einen Corona-Beauftragten bestimmen.

Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

4. Verantwortung der Mitglieder von Swiss Golf (Golfclubs, PGO's und Angeschlossene Vereinigungen)

4.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage kann unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates geöffnet werden.

4.2. Für den Spielbetrieb und das Training

- Die Startzeit-Reservation muss weitergeführt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt. Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit jedes Spielers soll erfasst werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Für Spieler, welche nur die Trainingsanlage benutzen, muss eine Präsenzliste erstellt werden. Dies kann auch mit Zetteln erfolgen, welche in einer Box gesammelt werden. Die Swiss Golf ID oder Name, E-Mail, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit jedes Spielers soll erfasst werden. Die Daten sollen 14 Tage aufbewahrt werden.

4.3. Für Club-Turniere und EDS-Karten

- Club-Turniere und EDS-Karten können gespielt werden.
- Score Karten müssen vor der Runde direkt dem Marker abgegeben werden.
- Score Karten müssen nicht unterschrieben werden. Eine mündliche Bestätigung des Markers im Sekretariat genügt.
- Bei Gewitter wird das Turnier frühzeitig
- Für die Preisverteilungen muss das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigt werden.

4.4. Für grosse Turniere bis zu einer maximalen Anzahl von 1'000 Personen

- Turniere bis zu einer maximalen Anzahl von 1'000 Personen (Spieler, Besuchende, Funktionäre, Helfer) sind möglich.
- Die Daten der Athleten (Name, Vorname, Telefonnummer) müssen erfasst werden.
- Score Karten müssen vor der Runde direkt dem Marker abgegeben werden.
- Score Karten müssen nicht unterschrieben werden. Eine mündliche Bestätigung des Markers im Sekretariat genügt.
- Name, Vorname, Telefonnummer der Besuchenden müssen erfasst werden. Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume müssen so eingerichtet sein, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien und Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräumen) muss so gelenkt werden, dass die Grundregeln eingehalten werden können.
- Restaurationsbereiche müssen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

4.5. Für das Sekretariat

- Das BAG-Plakat Neues Coronavirus: Lockerung der Massnahmen soll aufgehängt werden (Download: [Homepage BAG](#)).
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt werden.
- Die vorgeschriebene 1,5-Meter-Distanz muss eingehalten werden. Am Boden sollen 1,5 Meter-Abstände markiert werden.
- Reservationen sollen online oder telefonisch erfolgen. Bei Greenfee-Spielern muss die Swiss Golf ID oder Name, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit erfasst werden.
- Bei Spielern, welche nur die Übungsanlage benutzen, müssen Name, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit erfasst werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Flyers für den Individualverbrauch können abgegeben werden.
- Magazine, Zeitschriften, Prospekte für den allgemeinen Gebrauch sollen nicht aufgelegt werden.
- Mietartikel können ausgehändigt werden. Sie müssen jedoch regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.

4.6. Für das Restaurant

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept von GastroSuisse» soll eingehalten werden.
- [Link GastroSuisse](#)

4.7. Für den Proshop

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept des Detailhandels» soll eingehalten werden.
- [Link Detailhandel](#)

4.8. Für die Garderoben

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- die max. Personenzahl pro Garderobe muss angeschrieben werden.
- Wenn die Spieler direkt nach der Runde duschen, kann der Personenfluss und somit die Vorgaben (1,5 Meter-Abstands-Regel) am besten eingehalten werden.

4.9. Für den Platz

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.

4.10. Für das Übungs-Green

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.

4.11. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.

4.12. Für Indoor-Anlagen

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.

4.13. Für die Benutzung von Golf Carts

- Ein Golf Cart soll nach Möglichkeit nur von einer Person genutzt werden.

4.14. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- Die Golf-Trolleys können wieder vom Caddy-Master mit Schutzhandschuhen geholt und weggeräumt werden.

4.15. Für die Reinigungs-Equipe

- Die Golfschläger sollen vom Spieler mit seinem eigenen Tuch eigenhändig gereinigt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.
- Die Trolleys sollen vom Spieler eigenhändig gereinigt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.
- Alle Räume sollen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Reinigungsmassnahmen sollen den gegebenen Erfordernissen und den lokalen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Ballkörbe sollen regelmässig desinfiziert werden.
- Die Golf Carts und Miettrolleys sollen nach der Benutzung vom Personal desinfiziert werden.

5. Verantwortung Aller auf einer Golfanlage

Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.